



Bekanntmachung

Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit

Gemäß der von der Gemeinde Saulgrub-Altenau erlassenen Verordnung haben die Eigentümer von bebauten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an eine öffentliche Straße angrenzen oder in sonstiger Weise durch diese erschlossen werden, die Gehbahnen auf eigene Kosten zu sichern. Die Sicherungspflicht gilt auch für Gehbahnen an unbebauten Grundstücken, die unmittelbar mit bebauten Grundstücken desselben Eigentümers zusammenhängen oder mit solchen eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Gemäß § 2 der Verordnung haben die Verpflichteten die Gehbahnen bei Schnee, Schneeglätte oder Glätte in sicherem Zustand zu erhalten.

Zu diesem Zweck haben sie an

**Werktagen von 7.00 – 20.00 Uhr,
an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
von 8.00 – 20.00 Uhr,**

- a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen,
- b) bei Schnee oder Glätte die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, ausreichend zu bestreuen,
- c) die Eiszapfen an den Dachrinnen und Regenrohren sowie die überhängenden Schnee- und Eismassen auf den Vordächern und Balkonen zu beseitigen,

sobald und so oft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Um Beachtung und Einhaltung der Räum- und Streuzeiten wird im eigenen Interesse gebeten.

Saulgrub, den 17. Oktober 2024


Rupert Speer
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.10.2024
Abgenommen am: